

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 24.05.2022

**Anfrage Nr.: 0050/2022/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Leuzinger**  
**Anfragedatum: 17.03.2022**

Betreff:

## Verschiedenes

Im Gemeinderat am 17.03.2022 zu Protokoll genommene Rückfrage:

Es geht um meine Frage vom 19.01.2022 mit dem Titel Verschiedenes. Da wurde ein Teil der Fragen beantwortet, ein Großteil jedoch nicht. Deshalb bitte ich um die Beantwortung der Fragen Nummer 2, 4 und 8 und habe eine Nachfrage zu Frage Nummer sechs. Da haben Sie geschrieben, dass die Einladung zum Ältestenrat grundsätzlich nicht separat erfolgen würde. Das ist falsch, ich habe zweieinhalb Jahre separate Einladungen zusätzlich zur digitalen Einladung erhalten. Es hat jetzt, nachdem ich diese Frage gestellt habe, aufgehört. Vielen Dank. Ich möchte aber auch darum bitten, dass Einladungen zu Empfängen oder Events künftig digital erfolgen, das Porto können wir uns als Stadtverwaltung einfach sparen. Und sollte es dennoch Post geben, dann bitte an meine Geschäftsstelle und nicht an meine Privatadresse. Und zu Nummer 7: Da möchte ich bitten, die Frage, wie man einen Sektempfang durchführen soll, ohne dass die Kosten für den Sekt von den Fraktionsbudgets gedeckt sind durchführen soll. Das wurde auch nicht beantwortet. Vielen Dank.

Fragen vom 19.01.2022:

2. Was gehört zur Gemeinderatstätigkeit? Was gehört explizit nicht zur Gemeinderatstätigkeit? Gibt es Grauzonen? -Bitte vollständig auflisten und ausführlich Begründen!
4. Wer legt eigentlich fest, was exakt Tätigkeiten eines Gemeinderats sind und was nicht?
8. Wie hoch war der Arbeitsaufwand zur Beantwortung dieses Fragenkatalogs? Übersteigt die Vergütung der Arbeitsleistung die Summe von 60,13 Euro (Kosten PARTEInachtskarten 202

Antwort:

Zu Frage 2 und 4:

Siehe § 24 GemO; § 3 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Heidelberg.

Zur Rückfrage zu Nummer 6:

Für offizielle Empfänge werden städtische Einladungen üblicherweise in Papierform erstellt und versendet. Lediglich bei kurzfristigen Terminen erfolgt eine Einladung per E-Mail.

Hintergrund dieser Verfahrensweise ist, dass eine analoge Einladung besser wahrgenommen wird als eine digitale Einladung und infolgedessen bei analogem Einladungsversand eine erhöhte Rücklaufquote und Reaktion auf städtische Einladungen zu verzeichnen ist. Des Weiteren erhalten wir immer wieder das Feedback der Gäste, dass sie sich bei analogen Einladungen mehr wertgeschätzt fühlen, als bei einer rein digitalen Einladung (-diese wird dann leider oftmals als „Masseneinladung“ wahrgenommen-).

Zur Rückfrage zu Nummer 7:

Eine sinngemäße Beantwortung erfolgte bereits am 17.03.2022. Ein Sektempfang kann nach eigenem Ermessen aus der persönlichen Aufwandsentschädigung nach § 2 der Ehrenamtsentschädigungssatzung, welche dem Ersatz der Auslagen der einzelnen Stadträtinnen und Stadträten dient, bezahlt werden. Die Kosten können somit nicht über die Fraktionsgeschäftskosten abgegolten werden (siehe § 6 Absatz 2 Fraktionsfinanzierungssatzung).

Zu Frage 8:

Der Arbeitsaufwand ist nicht genau bezifferbar, da verschiedene Verwaltungsbereiche mit unterschiedlichen Beiträgen eingebunden waren.